

Anonymschreiben – Sprachprofiling und vergleichende Autorschaftsbestimmung

Neue Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Detektiven und Gutachtern

Von Prof. Dr. Raimund H. Drommel

Einerseits werden Detektive immer mehr zu Allroundern, andererseits müssen sie in ihrer Arbeit immer öfter den Rat und die Hilfe von spezialisierten Experten und Gutachtern einholen. Bisweilen haben Detektive es auch mit anonymen Tatschreibern zu tun, ohne sofort urheberrechtsverdächtige Personen ermitteln und Vergleichsmaterialien von diesen beschaffen zu können. Kein Grund zur Resignation. Denn auch das (reine) Sprachprofiling liefert Erkenntnisse, die noch weithin unbekannt sind (siehe Aufsatz „Bewerber- und Mitarbeitercheck“ in Detektiv-Kurier Heft 1/2001). Wie in den nachfolgend skizzierten Beispielfällen können die entsprechenden von Sprachprofilern erstellten Urheberprofile sogar zu einer gezielteren Ermittlung und letztendlich – durch Sprachvergleich – zu einer Identifikation des Täters führen.

Etwa 120 Erpressungsversuche mit der Drohung Lebensmittel zu vergiften, gehen Jahr für Jahr bei deutschen Nahrungsmittelherstellern ein. Deutschland liegt damit international an der Spitze. Überwiegend betroffen sind große Konzerne. Von der Welle der Erpressungen und Drohungen sind Hersteller von Lebensmitteln, Getränken, Pharmazeutika und Kosmetika betroffen. Coca-Cola Deutschland, die Getränkefirmen „Eckes“ und „Underberg“, der Babykosthersteller Alete sowie Maggi und die Penny-Märkte als auch Thomy von Nestlé gehören zu den bekanntesten Adressaten von spektakulären und in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Erpressungs- und Drohversuchen. Nicht nur Konzerne sondern auch mittelständische Unternehmen der Lebensmittel- und verarbeitenden Industrie sind Zielscheibe derartiger Straftaten.

In den letzten Jahren wurden zunehmend Fälle von schwerer Erpressung mit weitreichenden Folgen für die betroffenen Unternehmen und Konsumenten bekannt. Laut Statistik ist seit 1984 die Anzahl an bekannt gewordenen Produktverunreinigungen und folgenden Erpressungen um

mehr als 500 % gestiegen. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt dabei mit jährlich ca. 120 Fällen an Produkterpressung weltweit einen führenden Stellenplatz ein. (siehe Textkasten auf Seite ■: Spektakuläre Fälle von Produkterpressung)

In diesem Einsatzbereich für Detektive bietet sich mit dem Sprachvergleich, genauer gesagt: der vergleichenden Autorschaftsbestimmung ein Feld, auf dem Detektive mit Gutachtern zusammenarbeiten können. Es zeigt sich zunehmend, dass eine fundierte sprachwissenschaftliche Analyse zwar eine notwendige, aber keinesfalls hinreichende Bedingung für den kriminalistischen und rechtlichen Erfolg zum Wohle unserer Auftraggeber, Klienten und Mandanten ist. Und selbst diese Analyse kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn die Detektive Ausgangsmaterialien liefern, die den Anforderungen für wissenschaftliche Analysen entsprechen.

Ganz entscheidend aber ist das gesamte Krisen-Management, sind die gewählten Strategien in dem „Berater-Dreieck“ Detektiv – Sachverständiger – Jurist. Und schon sind wir bei einem

weiteren Problempunkt und bei der Frage nach einem Königsweg: Wie weit darf der Detektiv den Gutachter unterstützen, ohne dass dessen Objektivität/Neutralität (eventuell später von einem cleveren Strafverteidiger) in Frage gestellt werden kann?

Sprachprofiling: Neue Zugriffsweisen auf den Täter

Im Gegensatz zur Text-/Sprachanalyse liefert ein Täterprofil keine spezifische Täteridentität. Allerdings können einem derartigen Profiling entscheidende Erkenntnisse entnommen werden, die näher beschreiben, welche Art von Person die Tat begangen haben könnte.

Bei Anonymschreiben ohne Vergleichsmaterial (klassische Ermittlungssituation I: Sprachprofiling) gelangen wir hingegen zu durchaus beachtlichen Ergebnissen.

Die Kriminalpolizei und auch der Polizeipsychologe hielten beispielsweise den Autor einer anonymen Anzeige aufgrund seiner spezifischen Handhabung der deutschen Sprache für einen Türken. Das Sprachprofiling indessen ergab ein völlig anderes Bild: Geistig-sprachlicher Urheber des Anonymschreibens war jemand, der sich offenbar den Kabarettisten Helmut F. Albrecht, alias Ali („Chefe ...“) aus Anatolien, zum Vorbild genommen.

Anmerkung der Redaktion:

Der Autor hat zwei **BEISPIELFÄLLE** analysiert, einer davon stammt aus dem Bereich des Anonymen Business Mobbings (ABM). Aus Platzgründen kann der Abdruck an dieser Stelle leider nicht erfolgen, die Fallbeispiele stehen als PDF-Dokument im Internet im download-Bereich unter www.detektiv-kurier.de zur Verfügung.

men hatte. Der Schreiber hatte kabarettistisch überzogen. So schreibt kein echter Türke!

Was also unterscheidet Sprachprofiling von dem klassischen oder auch von dem aktuellen (psychologischen) Profiling?

Sprachprofiling hat seine Wurzeln zunächst in der Philologie (Individualstilistik), vor allem aber in der modernen Sprachwissenschaft und in deren Teildisziplinen, besonders der Textlinguistik. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Mensch seinen individuellen sprachlichen Code und seine individuelle kommunikative Programmierung hat. Unser Individualprogramm bewirkt, dass wir uns in gleichen Sprachsituationen gleich verhalten, also die gleichen für uns typischen sprachlichen Merkmale produzieren. Den empirischen Hintergrund für die sprachlichen Merkmale bilden diverse Datenbanken. Die sprachwissenschaftlichen Kategorien werden mit bewährten psychologischen Kategorien ergänzt.

Es leuchtet ein, dass Sprachprofiling, der Zugriff über die Sprache also, in vielem genauer ist als Profiling ohne sprachwissenschaftlichen Hintergrund. Geschlechtsspezifischer Sprachgebrauch ist z.B. nur über eine linguistische Textanalyse in Verbindung mit Sprachdatenbanken zufriedenstellend zur Geschlechtsbestimmung zu erkennen, das Alter des Autors nur unter Berücksichtigung der Entwicklung des Deutschen in den letzten 50 Jahren; die Muttersprache des Anonymus' ermitteln wir allein durch eine Konsistenzprüfung des Textes unter Beiziehung entsprechender Teildisziplinen (wie der Fremdsprachenlinguistik, der kontrastiven Linguistik oder der Fehlerlinguistik), seinen Beruf nur mit Hilfe der Fachsprachenlinguistik.

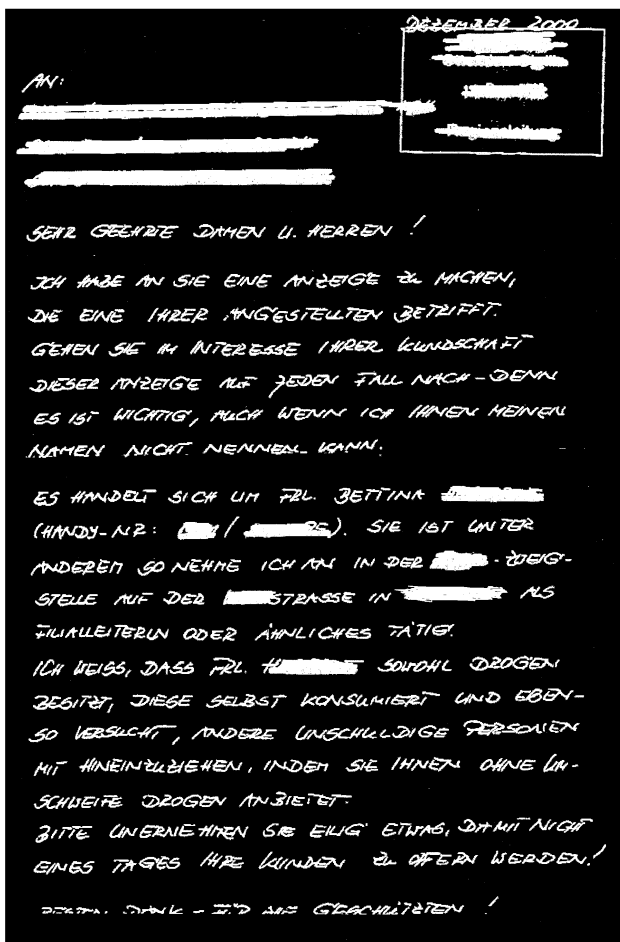
Damit soll nun das nicht-linguistische Profiling mit all seinen Facetten in keiner Weise abgewertet werden. Ganz im Gegenteil. Beide Zugriffsweisen können einander hervorragend ergänzen. Und dem Ermittler wird recht sein, was zum Erfolg führt.

Autorschaftsbestimmung durch Textvergleich: Beweisverwertung aus linguistischer Sicht

Oft gibt es nur eine einzige Zugriffsmöglichkeit zu den erforderlichen Vergleichstexten, die von den Tätern sodann schnellstmöglich beseitigt oder vernichtet werden. Daher ist es ganz entscheidend, dass Detektive ihren Blick für beweisrelevantes Vergleichschriftgut schärfen, um dem Sachverständigen neben den Anknüpfungstatfachen eine zureichende Grundlage für die Beweissicherung zu bieten

Zunächst einmal benötigt der Gutachter Vergleichstexte, welche die verdächtigen Personen **eindeutig** selbst sprachlich verfasst haben (*Eindeutigkeitskriterium*).

Diese Vergleichstexte sollten der gleichen oder zumindest einer ähnlichen **Textsorte** angehören wie die inkriminierten Textproduktionen (*Textsortenkriterium*); am besten vergleicht man Brief mit Brief, Konzept mit Konzept usw. Es ist grundsätzlich nicht



Ein im Dezember 2000 analysiertes Anonymschreiben (Drogenangelegenheit), gerichtet an eine Handelskette.

„SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN!

ICH HABE AN SIE EINE ANZEIGE ZU MACHEN, DIE EINE IHRER ANGESTELLTEN BETRIFFT. GEHEN SIE IM INTERESSE IHRER KUNDSCHAFT DIESER ANZEIGE AUF JEDEN FALL NACH – DENN ES IST WICHTIG, AUCH WENN ICH IHNEN MEINEN NAMEN NICHT NENNEN KANN.

ES HANDELT SICH UM FRL. BETTINA ... (HANDY-NR: ...). SIE IST UNTER ANDEREM SO NEHME ICH AN IN DER ... ZWEIGSTELLE AUF DER ... STRASSE IN ... ALS FILIALLEITERIN ODER ÄHNLICHES TÄTIG.

ICH WEISS, DASS FRL. ... SOWOHL DROGEN BESITZT, DIESE SELBST KONSUMIERT UND EBENSOWEIL VERSUCHT, ANDERE UNSCHULDIGE PERSONEN MIT HINEINZUZIEHEN, INDEM SIE IHNEN OHNE UMSCHWEIFE DROGEN ANBIETET. BITTE UNTERNEHMEN SIE EILIG ETWAS, DAMIT NICHT EINES TAGES IHRE KUNDEN ZU OPFERN WERDEN! BESTEN DANK – FÜR ALLE GESCHÜTZTEN!“

Das Sprachprofil:

Frau, mittleres Alter, nicht im Betrieb.

Treffer! Diese Person wurde überführt.

zulässig, z. B. gesprochene Sprache mit geschriebener Sprache oder Betriebsfest-Lyrik mit Prosa zu vergleichen, auch wenn es bei manchen Verfassern gelegentlich einige Merkmale gibt, die sich (textsorten-unabhängig) in ihren verschiedensten Sprachproduktionen wiederfinden.

Da sich der Sprachstil eines Menschen im Laufe der Zeit verändert, sollten die Vergleichstexte möglichst **zeitnah** zu den inkriminierten, firmenschädigenden Textproduktionen sein (*Zeitnähekriterium*).

Von dem so definierten Vergleichsschriftgut, also von all jenen Texten verdächtiger Mitarbeiter(innen), die dem Eindeutigkeitskriterium, dem Textsortenkriterium und dem Zeitnähekriterium genügen, wird sodann eine möglichst **große Menge** benötigt (*Quantitätskriterium*).

Liegen genügend Vergleichstexte dieser Art vor, dann kann unter Umständen, d.h. vorbehaltlich juristischer Einschränkungen, z.B. in Fällen von **Anonymen Business Mobbing (ABM)**, sogar auf die Kooperation mit verdächtigen Mitarbeitern verzichtet werden. Nahezu optimale Analysebedingungen ergeben sich daher bei einem möglichst umfangreichen urheber-

deutigen Vergleichsschriftgut in Form sehr gut lesbarer Ablichtungen sortengleicher Texte mit möglichst geringem zeitlichen Abstand zueinander und zu dem/den Tatschreibern.

Beweisverwertung aus rechtlicher Sicht

Bei der Beschaffung von Beweismaterialien ist die richtige Reihenfolge einzuhalten. Korrekt ist eine Reihenfolge, die auch das Arbeitsgericht nahe legen würde. Verdächtig und/oder beschuldigt ein Arbeitgeber einen gekündigten Mitarbeiter vor dem Arbeitsgericht der Urheberschaft eines firmenschädigenden Textes, der eine fristlose Kündigung rechtfertigen könnte, so sind bei der Beschaffung des Vergleichsschriftgutes dieses Ex-Mitarbeiters in jedem Falle zunächst alle verfügbaren Texte des beweispflichtigen Arbeitgebers für die Analyse bereitzustellen und zu verwerten. Das hat seinen Grund.

Grundsätzlich sollte nämlich kein verdächtiger Mitarbeiter gezwungen werden, an der Aufklärung eines Anonymen Business Mobbing-Falles aktiv mitzuwirken. Unternehmen, die sich an diesen Grundsatz halten, befinden sich bei strafrechtlich relevan-

ten Verstößen auch im Einklang mit der Strafprozessordnung.

Beweisverwertbare Texte sind somit solche, die

- dem Unternehmen vom Verdächtigen in Verbindung mit dem Beginn seiner Anstellung oder im Zusammenhang mit seiner Mitarbeit überlassen wurden,
- vom Verdächtigen für das Unternehmen gefertigt wurden,
- dem Unternehmen nach Äußerung eines Tatverdachts und zur Entlastung, also etwa zur Aussonderung aus einem Verdächtigenkreis, vom Verdächtigen freiwillig zur Verfügung gestellt wurden.

Das praktische Problem: Oft liegen damit nicht genügend geeignete Vergleichstexte vor, um qualifizierte sprachanalytische Vergleiche durchführen zu können. Aber Vorsicht mit anderen Texten. Nicht alle Texte sind strafrechtlich verwertbar. In einem Fall (anonyme Anzeige) erschien es dem Personalchef eines Unternehmens als ein Glücksfall, dass die Lebens(abschnitts)partnerin eines ABM-Hauptverdächtigen, selbst Mitarbeiterin seiner Personalabteilung, sich im Streit von diesem getrennt hatte und einen Stapel Liebesbriefe „nachliefern“ konnte.

Gelangt aber ein Unternehmen ohne Mitwirkung und Zustimmung des Verdächtigen in den Besitz privater Texte (persönliche Briefe, Tagebuchaufzeichnungen), so geraten wir in den Bereich der Abwägung. Nur bei auch strafrechtlich relevanten schweren Delikten wird dem Strafverfolgungsinteresse der Vorrang gegenüber dem Schutz von Persönlichkeit und Privatsphäre gegeben werden. Der in diesem Beispiel entsprechend belehrte Personalchef: „*Wir wollen es nur mit Sicherheit wissen, ohne auf dieser Basis rechtliche Schritte zu unternehmen.*“

Durch Täuschung erlangte Vergleichstexte sind strafrechtlich unverwertbar nach § 136a StPO. In einem anderen Fall (geistiger Diebstahl) wurde allen Mitarbeitern aus dem Verdächtigenkreis die Aufgabe gestellt, ein ähnliches Konzept zu skizzieren, wie es der Anonymus verfasst hatte,

Textgütekriterien für Vergleichstexte

Gutachter/Wissenschaftler stellen allgemein bestimmte Anforderungen an das ihnen überreichte Ausgangsmaterial. Und sie haben ihre Richtlinien bzw. Gütekriterien bezüglich vor allem der Qualität der Vergleichsproben. Dies gilt gleichermaßen für die verwandten Untersuchungs-Bereiche Sprache, Stimme und Schrift.

In der Praxis sind jedoch Sprach-Experten immer wieder überrascht über die schlechte Verwertbarkeit des vorgelegten Vergleichsschriftgutes. Und das trotz vieler Veröffentlichungen in den einschlägigen Fachzeitschriften. Dies ist um so trauriger, wenn es nur die Chance zu einem einmaligen Zugriff gab und wichtige „übersehene“ Beweismaterialien anschließend beiseite geschafft wurden.

Daher sollten von Beginn an gleiche oder folgende einschlägigen Gütekriterien für die Beschaffung von sprachlichen Vergleichsproben eingehalten werden:

- **Eindeutige Urheberschaft** des Verdächtigen
- ähnliche **Textsorte** wie anonyme(s)Tatschreiben
- größtmögliche **Zeitnähe** zum/zu den Tatschreibern
- möglichst **große Textmenge**

nur um einen vergleichbaren Inhalt vorzugeben und eine ähnliche Schreibsituation zu schaffen. Dabei bediente sich die Firmen-SoKo einer wissentlichen Täuschung, um den untreuen Mitarbeiter zu identifizieren. Nach § 136a StPO sind solche unrechtmäßig erlangten Elaborate und die entsprechenden Beweisergebnisse der linguistischen Analyse ausdrücklich verboten, somit rechtlich auch nicht verwertbar. Wie gesagt, juristisch nicht verwertbar.

Analoges gilt selbstverständlich auch für andere Beweismaterialien, beispielsweise für (verdeckt) gefertigte Tonaufzeichnungen (nur Sprache) oder für die Audiospur einer (verdeckten) Videoaufnahme.

Grundsätzlich sollte die Unternehmensleitung einen verdächtigen oder beschuldigten Mitarbeiter über seine Rechte belehren und ihn auf keinen Fall, weder durch Täuschung, Drohung oder Zwang nötigen, an seiner eigenen Überführung mitzuwirken.

Wenn schon Verdachtskündigung, dann richtig

Wir sind immer wieder aufs neue zutiefst erschüttert angesichts der Unkenntnis auch der als Arbeitsrechtler ausgewiesenen Rechtsanwältinnen bezüglich der Verdachtskündigung. (Aber jede Anwaltskanzlei ist nur so stark wie ihr schwächstes Glied.) Ein typischer zunächst minderschwerer, sondern aber sehr langwieriger und aufreibender Fall: Ein Mitarbeiter wurde vom Geschäftsführer einer Firma der Urhebererschaft und Verbreitung eines Flugblattes mit beleidigendem und rufschädigendem Inhalt zum Nachteil dieser Firma verdächtigt. Es gab auch einige Indizien (Inhalt des Tatschreibens, Zeugenhinweise), die diesen Verdacht erhärteten. Was aber tat die Firma – auf Anraten ihres Rechtsanwaltes? Sie kündigte dem Mitarbeiter fristlos ohne Angaben eines konkreten Grundes. Ein gröblicher Anfängerfehler, denn der Verdachtskündigung hat eine mündliche Vorhaltung voranzugehen (Siehe auch SCHAUB, Arbeitsrecht, Stichwort „Verdachtskündigung“). Und die Firma erstattete

Die richtigen Verhaltensregeln bei Kündigung

1. Schnelle sprachvergleichende Vorab-Analyse Tatschreiben/Vergleichsschriftgut

(Output: Privatgutachterlicher Befund mit Wahrscheinlichkeitsaussage zur Autorenschaft) durchführen lassen. Bei positivem Ergebnis: Je nach Relevanz und Zielsetzung: Auftrag für Gutachten oder Computergestütztes Gutachten, sodann baldigst:

⇒ 2. Gespräch mit dem Beschuldigten, am besten im Beisein des Justitiars führen.

Der Mitarbeiter wird mit der Vorhaltung (dem „Verdacht“) konfrontiert und es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Seine Einlassungen werden protokolliert, seine Reaktionen beobachtet. Wird der Verdacht nicht plausibel ausgeräumt und in keiner Weise entkräftet (dass der Mitarbeiter leugnet ist normal):

⇒ 3. Ausspruch der fristlosen Kündigung und schriftliche Nachreichung

derselben, mit Begründung („etwa: „Wegen des Verdachts, anonym/pseudonym ein Schriftstück zum Nachteil des Unternehmens verfertigt zu haben, wegen firmenschädigenden Verhaltens also“).

bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen Unbekannt.

Fazit: Durch ihren Schnellschuss verhinderte die Firma nicht nur die mögliche Überführung des anonymen Schreiberlings – sie verhalf ihm auch noch zu seinem „Recht“ vor dem Arbeitsgericht.

Und wenn es zum Prozess kommt...?

„Vor Gericht und auf hoher See sind Sie in Gottes Hand.“ Die schützt Sie allerdings noch besser, wenn Sie gut beraten sind, die richtige Strategie gewählt und von Anfang an das Richtige getan haben, kompetente Sachverständige konsultiert und last but not least einen guten Rechtsanwalt haben.

Recht bekommt dann nicht die Partei, die Recht hat, sondern die Partei mit der besseren Strategie. Geeignete Gegenmaßnahmen und adäquate Abwehrstrategien schließen Gutachter-Planung und rechte Gutachternutzung ein. Allerdings ergibt sich in diesem Zusammenhang für Detektive das Problem, im Rahmen einer effektiven Teamarbeit die Neutralität, sprich: Unbefangenheit des Sachverständigen und damit möglicherweise das gesamte Krisenmanagement-Konzept

zu gefährden. Im Rahmen dieses Konzeptes kann die angemessene Gutachterwahl prozessentscheidend sein.

Beauftragt z.B. ein Unternehmen selbst einen Sachverständigen A mit einer vergleichenden Sprachanalyse, nach deren Ergebnis der Verdächtige der Autor eines beweiserheblichen Schriftstückes ist, so ist der A Privatgutachter. Beauftragt sodann der Beschuldigte nach Kenntnis-Erlangung dieser Analyse seinerseits irgendeinen Sachverständigen, sagen wir den Germanistik-Professor und Hermann Hesse-Experten B mit, einem ebenfalls privaten (Gegen-)Gutachten, das ihn entlastet, so ist er nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ praktisch aus dem Schneider. Noch dicker kommt es für die anonym Gemobbten, wenn der Beschuldigte bzw. dessen Prozessbevollmächtigter dem Gericht mit Erfolg empfehlen, den B als Sachverständigen zu beauftragen. Dessen textanalytisches Sachverständigengutachten (Gegengutachten) ist dann ein durch Gerichtsbeschluss oder Gerichtsverfügung beschafftes Beweismittel. Kommt es wider Erwarten zu einer Anhörung der Gutachter vor Gericht, so hat der Gutachter A in diesem Verfahren den Status eines Zeugen, während der B als gerichtsbestellter Sachverständiger sein Gutachten in foro erläutern kann.

Allein solche strategischen Unzulänglichkeiten – man mag es auch Geschick der Gegenseite nennen – führten Ende der 80er Jahre einige gemobbte Manager stante pede in die Nervenklinik und einige mittelständische Unternehmen direkt in den Konkurs, da der Gegengutachter sachkundig, befangen oder korrupt war. Die Intriganten, die ABM-Drahtzieher aber stehen weiter auf der Sonnenseite des Lebens.

Was tun? Schon der alte Bismarck benutzte für derlei Situationen die Kartenspiel-Metapher: „Wir müssen uns (...) die Hinterhand wahren (...)“, salopp gesagt, der gewünschte Sachverständige muss auch bei der Anti-Mobbing-Strategie „lang sitzen“.

Ob es um außergerichtliche, rechtssichere Maßnahmen geht, um arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen oder um ein Strafverfahren – der Rat eines versierten Anwalts ist für ABM-geschädigte Unternehmen nahezu unverzichtbar. Empfehlenswert ist es, wenn Betroffene sich von erfahrenen spezialisierten Arbeitsrechtlern beraten lassen. Denn diese sind offen gegenüber adäquaten ABM-Abwehrstrategien und bisweilen sogar mit den Möglichkeiten von Sprachwissenschaftlicher Kriminalistik und Forensischer Linguistik (= Sprachwissenschaft für Gerichte und vor Gericht) vertraut, manche sind auch Hochschullehrer.

Was für Rechtsanwälte gilt, trifft cum grano salis entsprechend auch auf Detektive zu. In Seminaren, bei Vorträgen und Beratungen werden immer wieder dieselben Fragen gestellt. (siehe Textkasten auf nächster Seite „Die 10 häufigsten Fragen von Mandantschaft und Klientel“)

Ein guter Detektiv, der einem Unternehmen ebenfalls in diesem Bereich des Sicherheitsmanagements helfen möchte, zeigt seine Kompetenz auch dadurch, dass er sie beantworten kann. Somit stellt das Folgende auch ein Stück einschlägigen Kompaktwissens für Detektive dar. – Denn: Wenn wir uns schon erdreisten, die Juristen zu testen, sollten wir auch nicht maulen, wenn der eine oder andere Geschäftsführer oder Personalchef auch uns einmal vorab auf die Probe stellt.

Zusammenarbeit zwischen Detektiv und Krisenberater/ Sachverständigen

1. Wahl des Sachverständigen – KONTAKTAUFNAHME zum GUTACHTER

Die häufigsten Einwände gegen die Wahl von Sachverständigen betreffen deren Befangenheit und/oder mangelnde Sachkunde. So könnte ein Sachverständiger, der bereits mehrfach für eine Detektei oder Anwaltskanzlei gearbeitet hat, möglicherweise in den Verdacht eines „Hausgutachters“ oder „Gefälligkeitsgutachters“ geraten. Deshalb sollte möglichen späteren Befangenheitsvorwürfen von vorneherein keine Grundlage gegeben werden.

Vorschlag: Kontaktaufnahme zum Linguistenverband Deutschlands e.V. (LVD, c/o Udo Löhr, Schriftführer, Kreuzstr. 49, 40210 Düsseldorf, eMail: loehrudo@t-online.de) zur Benennung von Text-Sachverständigen. Dann Kontaktaufnahme zu einem Sachverständigen, der in der Lage und bereit ist, die Analysen durchzuführen. Sorgfältige Dokumentation dieser Vorgänge mit Datierung.

2. Gemeinsame erfolgreiche TAKTIK/ STRATEGIE und Unbefangenheit des Gutachters – geht das überhaupt?

Jeder fachlich versierte Detektiv wird (a) stets einen Spezialisten konsultieren und (b) im frühestmöglichen Ermittlungsstadium dessen Erfahrungen nutzen und dessen Hinweise bei der Fallbearbeitung in die Ermittlungstaktik mit einfließen lassen. Das gilt auch dann, wenn nur Tatschreiben als Basis für das Sprachprofiling zugänglich und verdächtige Personen noch nicht greifbar sind.

Es empfiehlt sich aus rechtlicher Sicht keine fachlich durchaus mögliche Personalunion des Spezialisten, sondern eine klare offizielle Trennung der Experten und deren Aufgaben: Der Berater berät, der Gutachter gutachtet. Sowohl der LVD als auch spezialisierte Risk-Management-Unternehmen haben erfahrene ABM-Experten.

Der Sachverständige sollte hingegen einzig seiner gutachterlichen Aufgabe nachgehen.

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings auch die Frage nach der zulässigen „Hand in Hand“-Arbeit zwischen Detektiv und Gutachter. Was sollte der Detektiv noch an hilfreichen Detail- und Nebeninformationen erarbeiten und dem Sachverständigen zur Verfügung stellen? Grundsätzlich alles, was qualitativ und quantitativ die sog. Anknüpfungstatsachen ausmacht oder mit diesen zusammenhängt. Dazu gehören berufliche Werdegänge, Arbeitskonflikte in der Vergangenheit, familiäre und private Verhältnisse, soweit rechtlich zugänglich (siehe Privatsphäre).

3. ZIELSETZUNG: Was genau soll erreicht werden?

Die exakte und klar definierte Zielsetzung bestimmt der Klient/Mandant in Interaktion mit Detektiv, Spezialist und ggf. Rechtsanwalt.

4. Autorschaftsprüfung: PROCEDERE

Soweit erkennbar, entwickelt sich diese Angelegenheit auf der arbeits- und auf der strafrechtlichen Ebene. Deshalb sollten sämtliche Maßnahmen der Beweissicherung sowohl arbeits- als auch strafrechtlich gerichtssicher sein, d.h. zufriedenstellende Optionen auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen bieten.

Jeder Fehler im Frühstadium ist nachträglich nicht mehr korrigierbar; dabei ist es oft fast gleichgültig, ob eine verdächtige Person tatsächlich Urheber(in) eines Anonymschreibens ist oder nicht.

Häufiger Standardvorwurf: A-priori-Beweisführung: „Ihr habt Euch diesen unbequemen Mitarbeiter „ausgesehen“ und alles gesammelt, was ihn belasten könnte.“ Unterstellte Verstöße gegen Fürsorge- und Sorgfaltspflicht. Für Detektive besonders wichtig: In dieser Ermittlungsphase ist **der Begriff „Zielperson“ absolut kontraproduktiv** und offiziell aus dem Sprachgebrauch herauszulassen.

Daher wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- (a) **Sprachprofiling des anonymen Urhebers** (einer oder mehrere?)
- (b) **Verdächtigenkreis** um einen möglichen Verdächtigen herum konstruieren. Verdächtige A, B, C ... Auch Ermittlung eines möglichen „Firmenjargons“ als Analyse-Hintergrund.
- (c) Adäquate Textbasis für die Textvergleiche gemäß **Gütekriterien** für Vergleichsschriftgut.
- (d) **Entlastungsprozeduren** durchführen (Prinzip der negativen Rasterfahndung): Schritt für Schritt, Verdächtige aus dem Verdächtigenkreis aussondern. Durch gezielte Suche nach inkompatiblen sprachlichen Merkmalen („Minus-Merkmalen“) des Anonymus-Individualstils mit dem Individualstil des jeweiligen Verdächtigen. Mögliches Ergebnis: Einer und nur einer kann nicht entlastet werden. Erst jetzt: Umkehrung der Vorgehensweise: Herausarbeiten von „Plus-Merkmalen“. Begriff „Zielperson“ nunmehr verwendbar.
- (e) Vergleichende Textanalyse mit Erarbeitung der **Wahrscheinlichkeit** (auf der herkömmlichen Fünfer-Skala), mit welcher der Verdächtige der **Urheber** der anonymen Tatschreiben ist.

5. WEITERE SCHRITTE gemäß der Zielsetzung (s.o.)

Das vorzulegende Privatgutachten u.U. bereits der schriftliche Befund, kann als Grundlage dienen und ist eine gute Basis für

- eine außergerichtliche Einigung, etwa unter Abwägung arbeits- und strafrechtlicher Tatbestände
- eine Verdachtskündigung, sofern formgerecht durchgeführt
- eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft

6. Beziehung WEITERER GUTACHTER: Gegen- oder Obergutachten

Je nach der weiteren Entwicklung und Sachlage mag die Gegenseite sich, etwa über ein Arbeitsgericht, um ein weiteres Gutachten bemühen. Oder aber das Gericht bestellt eine/n Sachverständige/n.



Spektakuläre Fälle von Produkterpressung

- 1982** Ein anonymen Anrufer kündigt der Münchner Pfanni KG die Vergiftung ihrer Produkte an. Er wollte sich für die Entlassung von Mitarbeitern rächen.
- 1984** Eine „Animal Liberation Front“, droht dem Hersteller, dessen Mars-Schokoriegel mit Rattengift zu impfen.
- 1990** Sauerkirschmarmelade beim Discounter ALDI wird mit dem Pflanzenschutzmittel E 605 vergiftet.
- 1992** Arno Funke, alias „Dagobert“, erpresst den Karstadt-Konzern mit Bombendrohungen.
- 1993** Der Nestlé-Konzern wird mit der Vergiftung von Produkten bedroht.
- 1994** Ein Schreiner droht dem Hersteller 100 Coca-Cola-Dosen zu vergiften.
- 1995** Den Magenbitterproduzenten Kümmerling und Underberg wird gedroht, deren Produkte mit LSD bzw. E 605 zu vergiften.
- 1996** Senf- und Mayonnaisetuben der Nestlé-Tochter Thomy werden mit Zyanid kontaminiert, um den Hersteller zu erpressen.
- 1997** Die Nestlé-Tochter Maggi wird von einem Ehepaar erpresst, das damit droht, Maggi-Suppen mit BSE-Erregern zu verseuchen.
- 1997** Ein Gastwirt erpresst die Gilde Brauerei in Hannover, indem er droht, das Bier mit Kolibakterien zu versetzen.
- 1997** Ein hochverschuldeter Bauunternehmer erpresst den Marmeladehersteller Schwartau, indem er Produkte mit der giftigen Substanz Warfarin kontaminiert.
- 1998** Der Babykosthersteller Alete wird von einem Mann aus Baden-Württemberg erpresst, der das Pflanzenschutzmittel E 605 unter Birnenbrei rührte.
- 1998** Der Kosmetikhersteller Beiersdorf wird von zwei Männern erpresst, die Nivea-Produkte mit Terpentin versetzen wollten.
- 1998** Ein Erpresser bedroht den Fahrzeughersteller Daimler-Benz, in dem er von Brücken Gullydeckel auf Mercedes-Fahrzeuge wirft.
- 1999** Unter dem Namen „Fanclub der Freunde der Eisenbahn“ gehen Erpresserschreiben und wiederholt Drohungen bei der Deutschen Bahn ein.
- 1999** Morddrohungen gegen TV-Stars: Erpresser fordern Absetzung der Talkshows von Arabella Kiesbauer und Hans Meiser und bedrohen die privaten TV-Sender Pro Sieben und RTL.
- 2000** Ein 26 Jahre alter Student erpresst den Coca-Cola-Konzern indem er mit Gift präparierte Cola-Flaschen in hessischen Supermärkten deponiert.

Die 10 häufigsten Fragen von Mandantschaft und Klientel

Wie finde ich qualifizierte Gutachter?

Sprache: Ohne den Linguistenverband Deutschlands e.V. (LVD) gäbe es bei uns keine „Sprachwissenschaftliche Kriminalistik“. Beim LVD finden Sie zudem auch Sachverständige, die mehrere Spezialisierungen auf sich vereinen (Gutachter für Sprache/Stimme/Schrift, Gutachter/Jurist, Gutachter/NLP-Trainer, Gutachter/Qualitätsmanagement-Berater).

Schrift: Bei Schriftprüfungen wenden Sie sich allerdings am besten an Ihre zuständige IHK, an Ihr zuständiges LKA oder an das Zollkriminalamt (ZKA) in Köln. Wenn es ein Hochschullehrer sein muss: Ohne anderen Universitäten zu nahe treten zu wollen, den besten, weil ältesten Ruf erlangte der Lehrstuhl Psychologie II der Universität Mannheim unter Prof. Lothar Michel (Schüler u.a. auch beim ZKA).

Stimme: Einige Hochschulinstitute, Institute für Phonetik, sind seit langem auf Stimmerkennung spezialisiert, darunter die der Universitäten Bonn, Kiel und München. In den letzten Jahren haben auch einige LKA nachgezogen (zunächst München, dann Düsseldorf). Das größte „Auftragsvolumen“ in den letzten 20 Jahren hat sicherlich Prof. Hermann Künzel (BKA, Wiesbaden). Mit dem Nachteil, dass er wegen großer Auslastung für Fälle mit geringer strafrechtlicher Relevanz wohl nicht zur Verfügung steht.

Wie lange dauert so ein Gutachten?

Eher lange – je nach Aufwand. Ist Gefahr im Verzug, also bei unmittelbar drohenden schweren Straftaten ist eine „Blitzanalyse“ mit Befund, also ohne ausformuliertes Gutachten in vier bis acht Stunden möglich. Eine gründliche computergestützte Analyse ist im Team wohl nicht unter 24 Std. zu leisten; auch dann erhalten

Sie nur ein Ergebnis mit stichwortartiger Begründung.

Materialprüfung: wenige Tage
Gutachten: ca. 4 Wochen
Computer-Gutachten: ca. 3 Monate

Was kostet das?

Es ist nicht billig, aber je nach Zielsetzung sehr preiswert.

Die gute Nachricht vorweg: Alle LVD-Gutachter haben ihren Stundensatz seit 13 Jahren auf 65,- DM halten können. Ferner gibt es im Interesse des Auftraggebers eine feste Staffelfung. – Es geht nicht an, dass der Kunde mehrere Tausend Mark für eine „Nullnummer“ bezahlt:

- (1) Materialprüfung auf Ergiebigkeit: max. 500,- DM
- (2) Gutachten, gerichtsverwendbar, nicht-PC-gestützt:
2 bis 4.000,- DM
- (3) Computergestütztes Gutachten
12 bis 17.000,-DM

Wie ist die Anerkennung vor Gericht?

Gut bis sehr gut. Natürlich wünscht sich jeder vernünftige Sachverständige, dass sein Befund noch durch andere, von seiner Analyse unabhängige Beweismittel gestützt werden möge. In den letzten 17 Jahren gab es aber auch eine Fülle rechtskräftiger Urteile von Arbeits-, Amts- und Landgerichten, eines sogar vom OLG, bei denen einziges Beweismittel die Sprachanalyse war.

Allerdings: Seriöse Sprachgutachter und versierte Juristen wissen: Nahezu eindeutige Ergebnisse wie bei Daktyloskopen oder DNA-Analysen sind bei der Autorschaftsbestimmung nicht zu erreichen.

Höchster bisheriger Wahrscheinlichkeitswert: „Das dem Anonymus und dem Verdächtigen gemeinsame Sprachprofil hat nur einer von 3,7 Millionen deutscher Muttersprachler.“

Benötigt der Gutachter die Originalschreiben?

Nein. – Originaltexte werden nur für Vergleichende Schriftprüfungen benötigt oder bei beweisheblichen Schriftstücken, die einer Spurenanalyse bedürfen. Für die Sprachanalyse wünschenswert sind allerdings sehr gute Ablichtungen, nach Möglichkeit in scanbarer Qualität

Was ist der Unterschied zwischen Privatgutachter und vom Gericht beauftragtem Gutachter?

Eine ganz, ganz wichtige Frage. Wenn sie einen Spitzengutachter zur Hand haben und ihn selbst, also privat, mit einem Gutachten beauftragen, haben Sie ihn bereits für nachfolgende Ebenen und Instanzen „verheizt“, will heißen: Er kommt als gerichtsbestellter oder gar als Obergutachter nicht mehr in Frage. Einen höheren Stellenwert in der Beweissicherung hat der vom Gericht beauftragte Sachverständige.

Sind Gutachten auch für Texte in anderen Sprachen möglich?

Grundsätzlich ja. Für die gängigen westlichen Verkehrssprachen (Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch) sind die entsprechenden Computerprogramme ebenfalls einsetzbar. Der LVD hat bereits Analysen an englischen und französischen Texten erfolgreich durchgeführt.

Gibt es Fachveröffentlichungen zur Autorschaftsbestimmung in Deutschland?

Ja. Schon bevor die Alltagspresse extensiv über die Sprachkriminalistik berichtete (siehe u.a. Spiegel 21/88) erschienen Publikationen von Drommel in Kriminalistik 1987, Siegener Hochschulzeitung 3/87 und Archiv für Kriminologie 1988.

Welches Land ist weltweit führend in „Sprachwissenschaftlicher Kriminalistik“?

Schweden.